

Studien
zu Staat, Recht und Verwaltung

32

Christina Kreissl

Die Religionsfreiheit juristischer Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG

Zur Notwendigkeit einer Neubewertung



Nomos

Studien zu Staat, Recht und Verwaltung

Herausgegeben von
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

Band 32

Christina Kreissl

Die Religionsfreiheit juristischer Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG

Zur Notwendigkeit einer Neubewertung



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6715-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-0836-4 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 14. November 2019 statt. Rechtsprechung und Literatur sind soweit möglich bis Dezember 2019 berücksichtigt worden.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber danke ich für die umfassende Betreuung meiner Arbeit, für seinen Enthusiasmus und sein offenes Ohr.

Herrn Prof. Dr. Ansgar Hense danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meinen Eltern, meiner Schwester und meinem Freund danke ich für angeregte Diskussionen und stetigen Rückhalt.

Bonn, im März 2020

Christina Kreissl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
Kapitel 1: Der Fall Hobby Lobby und die Religionsfreiheit juristischer Personen im amerikanischen Recht	18
I. Der Fall Hobby Lobby	18
1. Die Kläger	19
2. Klagegegenstand	20
II. Stellung der juristischen Person im amerikanischen Verfassungsrecht	21
III. Der Schutz der Religionsfreiheit im amerikanischen Recht	23
1. Das First Amendment	23
a. Beschränkung auf Eingriffe durch Bundesrecht	24
b. Beschränkung auf das forum internum	25
c. Religiös motiviertes Verhalten und neutrale Regelungen	26
d. Keine Anwendung auf neutrale Regelungen	26
e. Der Begriff der Religion	27
f. Zwischenergebnis	28
2. Der Religious Freedom Restoration Act (RFRA) – 42 U.S. Code § 2000bb-1	29
a. Regelungsgehalt	29
b. Verfassungsmäßigkeit	30
c. Verhältnismäßigkeit	31
3. Der Dictionary Act - 1 U.S. Code § 1	32
IV. Der Verfahrensgang	33
1. United States District Court, W.D. Oklahoma	34
a. Verletzung des 1. Zusatzartikels	35
b. Verletzung des RFRA	35
2. United States District Court, E. D. Pennsylvania	36
3. United States Court of Appeals Third Circuit	37
4. United States Court of Appeals Tenth Circuit	38
5. Entscheidungsgründe des Supreme Court	39
a. Hobby Lobby, Mardel und Conestoga als „persons“ i. S. d. Dictionary Acts	40

b. For-profit v. Non-profit	41
c. Hobby Lobby, Mardel und Conestoga „exercising religion“	41
d. Zwischenergebnis	42
V. Überblick über den Meinungsstand in der Literatur	43
1. Argumente gegen die Religionsfreiheit juristischer Personen	45
a. Religionsfreiheit als „purely personal guarantee“	45
b. Die juristische Person selbst als Hindernis	46
c. Beeinträchtigung von Rechten Dritter	47
d. Fehlende Vergleichbarkeit von For-Profit und Non-Profit Unternehmen	47
2. Argumente für die Religionsfreiheit juristischer Personen	48
a. Religionsfreiheit ist keine „purely personal guarantee“	48
b. Die Inkorporierung stellt kein Hindernis dar	49
c. Vergleichbarkeit von For-Profit Corporations und Non-Profit Corporations	49
Ergebnis Kapitel 1	50
Kapitel 2: Die Religionsfreiheit juristischer Personen im deutschen Recht – Bestandsaufnahme und Ausblick	52
Teil 1: Die juristische Person im Grundgesetz	53
I. Einleitung	53
II. Rechtsgrundlagen	54
1. Ausgangspunkt Art. 19 Abs. 3 GG	54
2. Anwendbarkeit auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	55
III. Entstehungsgeschichte des Art. 19 Abs. 3 GG	57
IV. Regelungsgehalt	58
1. Konzeption des Art. 19 Abs. 3 GG	58
2. Grundrechte im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG	59
3. Die juristischen Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG	60
a. Vorab: Keine Betrachtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts	60
b. Der Begriff der juristischen Person im Verfassungsrecht	61
aa. Juristische Personen im engeren Sinn	62

bb. Personengesellschaften	65
4. „Inländisch“ im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG	67
5. Das Wesen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG	69
a. Wortlaut und Sinn des Tatbestandes	69
b. Das Wesen der juristischen Person	72
aa. Savignys Fiktionstheorie	73
bb. Gierkes Theorie der realen Verbandspersönlichkeit	73
cc. Vergleich mit der heutigen Sichtweise	74
dd. Zwischenergebnis	75
c. Das Wesen der Grundrechte	75
aa. Abwehrrecht des Einzelnen	75
bb. Objektive Werteordnung	78
cc. Zwischenergebnis	80
V. Ergebnis Teil 1	81
Teil 2: Die Religion im Grundgesetz	82
I. Geschichtliches zur Religionsfreiheit	82
II. Die Religionsfreiheit des Grundgesetzes	84
1. Rechtsgrundlagen	85
a. Religionsfreiheit als Menschenrecht	86
b. Religionsfreiheit als Kollektivgrundrecht	87
c. Positive und negative Religionsfreiheit	88
d. Religionsfreiheit als Abwehrrecht	88
2. Der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit	89
a. Religion und Weltanschauung	89
aa. Fehlen einer Definition durch das BVerfG	90
bb. Definitionsversuch des BVerwG	92
b. Die Freiheit zu Glauben	92
c. Die Freiheit zu Bekennen	95
d. Die Freiheit Religion auszuüben	96
3. Der persönliche Schutzbereich der Religionsfreiheit	98
a. Natürliche Personen	98
b. Juristische Personen	98
aa. Beschränkung des Schutzbereichs für juristische Personen auf die Freiheit der Religionsausübung	99
bb. Beschränkung des Schutzbereichs auf die negative Religionsfreiheit	100
III. Ergebnis Teil 2	101

Teil 3: Juristische Personen und die Religionsfreiheit in Rechtsprechung und Literatur	102
I. Theorien zu juristischen Personen und deren Grundrechtsfähigkeit	102
1. Die Durchgriffstheorie	103
a. Kritik	108
b. Bewertung	109
2. Die grundrechtstypische Gefährdungslage	112
a. Verständnis	112
b. Zwischenergebnis	115
3. Einfluss einfachgesetzlicher Regelungen	115
4. Zwischenergebnis	117
II. Anwendungsbeispiele aus der Rechtsprechung	118
1. Anerkannte Fallgruppen der Religionsfreiheit juristischer Personen	118
a. Kirchen und Religionsgemeinschaften	119
aa. Grundsätzliches	119
bb. Religionsgemeinschaften	120
b. Gliederungen und selbstständige Organisationen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften	122
aa. Grundsätzliches	122
bb. Als Kapitalgesellschaft organisierte Gliederung oder selbstständige Einrichtung	123
c. Vereinigungen mit partieller Widmung zur Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder (religiöse Vereine)	126
2. (Noch) nicht anerkannte Fallgruppen der Religionsfreiheit juristischer Personen	128
a. Vereinigungen ohne derartige Widmung	128
b. Rechtsprechung	130
aa. BVerwG	131
bb. BVerfG	132
(1) BVerwGE 64, 196	135
(2) BVerfG NJW 1990, 241	136
3. Zwischenergebnis	137
III. Ergebnis Teil 1-3	137
Teil 4 Ansätze für eine Erweiterung des Grundrechtsschutzes	139
I. Einführung	139

II. Vorliegen einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit als Ausschlusskriterium	141
1. Beurteilung durch die Rechtsprechung	142
2. Bewertung	144
III. Fehlende „Menschlichkeit“ als Ausschlusskriterium	150
1. Grad der individuellen Betroffenheit - Bewertung anhand der Durchgriffstheorie	150
a. Relevantes personales Substrat	155
b. Übertragung auf die Personengesellschaften	157
aa. Die GbR	159
(1) Wie „persönlich“ ist die Mitgliedschaft?	160
(2) Wie „stark“ ist die Position der natürlichen Person(en)?	161
bb. Die OHG	162
(1) Wie „persönlich“ ist die Mitgliedschaft?	163
(2) Wie „stark“ ist die Position der natürlichen Personen?	163
cc. Die KG	164
dd. Zwischenergebnis	167
c. Übertragung auf die juristischen Personen im engeren Sinne	170
aa. Trennungsprinzip und Durchgriff nach dem Recht juristischer Personen	170
bb. AG	172
(1) Wie persönlich ist die Mitgliedschaft?	172
(2) Wie stark ist die Mitgliedschaft?	174
(3) Zwischenergebnis	175
cc. GmbH	176
dd. Sonderfälle	178
(1) Einmann-GmbH	178
(2) Einpersonen-AG	180
(3) Familiengeführte/einheitlich geführte juristische Personen im engeren Sinne	182
ee. Zwischenergebnis	182
2. Konstruktion der grundrechtstypischen Gefährdungslage	183
a. Aufgrund gesetzlicher Anordnung	184
b. Aufgrund eigener Zwecksetzung	186
aa. Bisheriger Satzungsbezug	188

bb. Notwendigkeit der Erweiterung dieser Rechtsprechung	189
cc. Unerheblichkeit eines personalen Substrats	190
(1) Missbrauchsargument	196
(2) Möglichkeit der Änderung des Satzungszwecks mit qualifizierter Mehrheit	196
3. Zwischenergebnis	199
IV. Mittelbarer Grundrechtseingriff für die natürlichen Personen	201
1. Vorüberlegung	201
2. Die Konstellation des mittelbaren Grundrechtseingriffs	201
a. Mittelbarer Eingriff durch eine neutrale oder unmittelbar an einen Dritten gerichtete Regelung	205
aa. Anforderungen an die Ausgestaltung der Regelung	206
bb. Bewertung	208
(1) Kein mittelbarer Eingriff bei organschaftlicher Betroffenheit	208
(2) Übertragung auf die genannten Fälle	208
b. Zwischenergebnis	209
V. Ergebnis Teil 4	210
Ergebnis Kapitel 2	211
Kapitel 3: Die Religionsfreiheit juristischer Personen aus europäischer Perspektive	214
I. Die Religionsfreiheit des Art. 10 GRCh	214
II. Die Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK	215
1. Regelungsgehalt	215
2. Juristische Personen als Träger des Rechts aus Art. 9 EMRK	216
a. Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) zu Religionsgemeinschaften	218
aa. Application No. 3798/68 – Scientology v. United Kingdom	218
bb. Application No. 7805/77 – X and Church of Scientology v. Sweden	218

b. Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKRM) zu neutralen juristischen Personen	219
aa. Application No. 7865/77 – Firma X v. Schweiz	219
bb. Application No. 20471/92 – Kustannus oy vapaa ajattelija AB u.a. v. Finland	220
c. Zwischenergebnis	220
Ausblick	221
Literaturverzeichnis	223

Einleitung

„Juristische Personen mit wirtschaftlicher Zielsetzung haben mit religiöser und weltanschaulicher Zielsetzung und deshalb auch mit Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit nichts zu tun. Sie sind nicht nur bekenntnisneutral, sondern bekenntnisfremd.“¹

“It would do one well to bear in mind that, at the heart of all complexities of corporate forms and corporate law lie the simple, ordinary phenomenon of the human tendency to form groups and the law’s efforts to make sense of these groups.”²

Am 30. Juni 2014 verkündete Associate Justice Samuel Alito das Urteil des Supreme Court in der Sache *Burwell Secretary of Health and Human Services, et al. v. Hobby Lobby Stores Inc. et al.*³ Mit einem knappen 5:4 Votum entschieden die Richterinnen und Richter des höchsten US-Bundesgerichtes, dass eine „for-profit corporation“ Trägerin der Religionsfreiheit sein und sich auf diese berufen könne, um hierdurch eine Befreiung von bestimmten Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Krankenversicherungsprogramms („Obamacare“) zu erhalten. Die Entscheidung spaltete nicht nur die Richterinnen und Richter des US Supreme Court, sondern ebenso die juristischen Stimmen Amerikas.⁴ Eine derart extensive Auslegung dessen, was, beziehungsweise wer, den Schutz der Religionsfreiheit beanspruchen kann, war in der Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts bisher nicht erfolgt.⁵

Die Entscheidung ist Ausdruck der Auffassung, dass es einer umfassenden Freiheit der Religionsausübung, des religiösen Bekenntnisses und des Glaubens entgegensteht, diesen Glauben und die Berufung hierauf, auf den Bereich des Privatlebens zu beschränken. Sie zeigt die Konfliktfelder auf, die gerade im Bereich von sog. „closely-held corporations“ entstehen

1 BVerwGE 7, 189 (195).

2 *Colombo*, 51 Hous. L. Rev. 1, (48) 2013.

3 *Burwell v. Hobby Lobby Stores*, 573 U.S. (2014).

4 Siehe hierzu die Nachweise in den Fn. 104 und 107.

5 So konnten sich zwar Religionsgemeinschaften und nicht-profitorientierte Organisationen auf die Religionsfreiheit berufen, nicht aber profitorientierte Kapitalgesellschaften.

können, wenn der Staat einer juristischen Person Verpflichtungen auferlegt, die Erfüllung dieser Verpflichtung aber letztlich den hinter der Gesellschaft stehenden Individuen obliegt. Religiöse Gewissenszwänge können dort auftreten, wo der Einzelne zwar durch die der Gesellschaft auferlegte Regelung selbst nicht unmittelbar betroffen ist, da er nicht Adressat der Regelung ist, er aber aufgrund der Ausgestaltung des Konstrukts „juristische Person“ auch nicht gänzlich unberührt von der Regelung bleibt.

Die in Amerika erfolgte Entscheidung zeigt auf, dass es Situationen gibt, in denen die juristische Person Anknüpfungspunkt einer staatlichen Regelung ist und in der auch erst einmal nur die juristische Person gegen diese Regelung vorgehen kann, dass aber darüber hinaus die eigentliche Beeinträchtigung von grundrechtlich geschützter Freiheit ein Individuum trifft, das in der und durch die juristische Person agiert. Insoweit muss man sich die Frage stellen, auf welche Grundrechte sich die juristische Person im Einzelfall berufen kann und worauf die Grundrechtsberechtigung der juristischen Person begründet ist.

Der Fall *Burwell v. Hobby Lobby Stores* dient als Denkanstoß dafür, ob eine Neubewertung der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des Privatrechts im Hinblick auf die Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erforderlich ist.

Ausgehend von der Situation der Religionsfreiheit in Amerika sowie einer Darstellung der wesentlichen Argumente des Supreme Court und der kritischen Stimmen in der amerikanischen Literatur, wird sich die Arbeit mit der personellen Reichweite der Religionsfreiheit juristischer Personen in Deutschland beschäftigen.

Nach einer Darstellung der relevanten Normen im Grundgesetz, Art. 19 Abs. 3 GG und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, wird insbesondere untersucht, inwieweit nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Berufung von juristischen Personen auf die Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG anerkannt ist und, inwieweit diese zwar noch nicht anerkannt, aber dennoch anerkennungsbedürftig ist.

Von Bedeutung im Bereich der deutschen Rechtsprechung ist darüber hinaus die europäische Sichtweise auf die Religionsfreiheit. Diese findet sich sowohl in der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Europäische Grundrechtecharta gilt ausweislich ihres Art. 51 jedoch nur für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Da der Union darüber hinaus keine ausdrücklichen Kompetenzen im Bereich des Staatskirchenrechts oder Re-

ligionsrechts in den Mitgliedstaaten zustehen,⁶ ist der Anwendungsbereich der Religionsfreiheit der Europäischen Grundrechtecharta stark beschränkt.⁷

Größere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der im Rahmen der EMRK garantierten Religionsfreiheit zu. Zwar haben die EMRK und ihre Zusatzprotokolle in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes. Sie stehen damit unterhalb des Verfassungsrechts und sind kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab.⁸ Dennoch haben die Gewährleistungen der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle nach der Rechtsprechung des BVerfG Einfluss auf die Auslegung der Grundrechte und der im Grundgesetz enthaltenen rechtsstaatlichen Grundsätze.⁹ Reichweite und Inhalt der nationalen Grundrechte können im Wege der Auslegung unter Heranziehung des Konventionstextes und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beeinflusst werden. Hierin spiegelt sich die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes wider.¹⁰ Die Grenze dieser Auslegung verläuft dort, wo diese Auslegung zu einer von der Konvention nicht gewollten Einschränkung des nach dem Grundgesetz bestehenden Grundrechtsschutzes führt.¹¹ Dies bedeutet, dass ein Verständnis der Religionsfreiheit der EMRK, das weitergehenden Schutz bietet als das nationale Verständnis der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, im Wege der Auslegung Einfluss haben kann auf Inhalt und Reichweite der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Der Konventionstext sowie etwaige Entscheidungen des EGMR sind zumindest in den Willensbildungsprozess des mit der Rechtssache betrauten Gerichts, der zuständigen Behörde oder des Gesetzgebers einzubeziehen. Die Missachtung der Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsprechung des EGMR kann vor dem BVerfG unter Berufung auf das einschlägige nationale Grundrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gerügt werden.¹² Insoweit ist auch eine Betrachtung der Religionsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 und 2 EMRK im Kontext dieser Arbeit unerlässlich.

6 *Weber*, Religionsrecht und Religionspolitik der EU, NVwZ 2011, 1485 (1486).

7 *Krimphove*, Europäisches Religions- und Weltanschauungsrecht, EuR 2009, 330 (332).

8 BVerfGE 111, 307 (317).

9 BVerfGE 111, 307 (317).

10 BVerfGE 111, 307 (317).

11 BVerfGE 111, 307 (317).

12 BVerfGE 111, 307 (316).

Kapitel 1: Der Fall Hobby Lobby und die Religionsfreiheit juristischer Personen im amerikanischen Recht

“When rights, whether constitutional or statutory, are extended to corporations, the purpose is to protect the rights of these people.”¹³

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit beschäftigt sich mit der am 30. Juni 2014 ergangenen Entscheidung des Supreme Court in der Sache *Burwell, Secretary of Health and Human Services, Et al. V. Hobby Lobby Stores Inc., Et al.* Es werden die Entscheidungsgründe des Supreme Court sowie die der Vorinstanzen erläutert und analysiert. Sodann wird ein Blick auf den in diesem Zusammenhang bestehenden Meinungsstand in der Literatur geworfen. Das Kapitel dient als Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach einer Religionsfreiheit juristischer Personen nach deutschem Verfassungsrecht.

I. Der Fall Hobby Lobby

In dem Fall *Burwell, Secretary of Health and Human Services, Et al. V. Hobby Lobby Stores Inc., Et al.* mussten sich die Richterinnen und Richter des Supreme Court damit auseinandersetzen, wie weit das in den USA sowohl verfassungsrechtlich im 1. Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten (First Amendment) als auch einfachgesetzlich im Religious Freedom Restoration Act (RFRA) garantierte Recht auf Religionsfreiheit reicht. Die Entscheidung, die am 30. Juni 2014 mit einem knappen 5:4 Votum verkündet wurde, rief in der Bevölkerung und unter Juristen ein gespaltenes Echo hervor. Von den Klägern als wegweisender Sieg für die Religionsfreiheit beschrieben („landmark victory for religious liberty“)¹⁴, sprechen Literatur und die abweichenden Meinungen der Richter des Supreme Court davon, dass der Supreme Court die Möglichkeit verpasst ha-

¹³ *Burwell v. Hobby Lobby*, 573 U.S. (2014) S. 18 der Opinion of the court.

¹⁴ Abrufbar unter: <http://hobbylobbycase.com/the-case/the-decision/> (zuletzt besucht am 23.3.2020).

be „to reverse its practice of holding corporate rights more clearly than those of individuals“¹⁵. Doch worum genau ging es in diesem Fall?

1. Die Kläger

Norman und Elizabeth Hahn sowie ihre drei Kinder führen ein Unternehmen mit dem Namen Conestoga Wood Specialties, welches ca. 950 Mitarbeiter hat und nach dem Recht des Staates Pennsylvania als „business corporation“¹⁶ organisiert ist. Der Begriff der „corporation“ bezeichnet im amerikanischen Gesellschaftsrecht eine Gesellschaftsform, bei der die Gesellschaft verselbstständigt gegenüber ihren Mitgliedern ist.¹⁷ Insoweit kann sie mit dem im hiesigen Gesellschaftsrecht verwendeten Begriff der juristischen Person gleichgesetzt werden. Den „corporations“ werden im amerikanischen Recht, vergleichbar mit den Personengesellschaften im deutschen Recht, die „partnerships“ gegenübergestellt.¹⁸

Die Familie Hahn ist alleinige Eigentümerin der Gesellschaft Conestoga Wood Specialties und hat die vollständige Kontrolle im Aufsichtsrat sowie sämtliche Stimmrechte.¹⁹ Ein Sohn der Hahns ist Präsident des Unternehmens und Vorstandsvorsitzender.²⁰ Es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft mit nur wenigen Gesellschaftern (sog. „closely-held“ business corporation). Wenn man im amerikanischen Gesellschaftsrecht von „closely held“ corporations spricht, so sind hierunter Gesellschaften zu verstehen, die eine geringe Anzahl an Gesellschaftern haben, von denen die meisten aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind. Anteile werden nicht am Markt gehandelt.²¹

David und Barbara Green sowie ihre drei Kinder sind ebenfalls Kläger in dem Verfahren und Inhaber zweier Familienunternehmen: Hobby Lobby

15 *Jorzak*, Not like You and Me: Hobby Lobby, The Fourteenth Amendment, and What the Further Expansion of Corporate Personhood Means for Individual Rights, Brok. L. Rev. 80, (2014), S. 321.

16 Einsehbar unter: <https://www.corporations.pa.gov/Search/corpsearch> (zuletzt besucht am 23.3.2020).

17 *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 987.

18 *Merkt*, US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, S. 102f.

19 *Burwell v. Hobby Lobby Stores* 573 US _ (2014), S. 12 der Opinion of the Court. Die Entscheidungen der amerikanischen Gerichte sind auf der Seite des US Supreme Court zu finden: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/573/13-354/> (zuletzt besucht am 23.3.2020).

20 *Burwell v. Hobby Lobby Stores* 573 US _ (2014), S. 12 der Opinion of the Court.

21 *Merkt*, US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, S. 179.

und Mardel. Bei dem Unternehmen Mardel handelt es sich um ein dem Hobby Lobby Unternehmen angeschlossenes Unternehmen, das 35 christliche Buchläden betreibt und von einem Sohn der Greens geführt wird. Bei Hobby Lobby handelt es sich um eine mittlerweile bundesweit operierende Kette von Kunsthandwerksläden. Hobby Lobby beschäftigt über 13.500 Mitarbeiter, Mardel nahezu 400. Bei beiden Unternehmen handelt es sich nach dem Recht des Staates Oklahoma ebenfalls um „business corporations“²². Über beide Unternehmen haben die Greens und ihre Kinder die alleinige Kontrolle. Auch bei diesen Unternehmen handelt es sich um familiengeführte Unternehmen.²³

2. Klagegegenstand

Ausgangspunkt der Klagen beider Familien war ihr Glaube. Klagegegenstand waren Bestimmungen, die im Rahmen des Patient Protection and Affordable Care Act of 2010 ergangen waren und von Arbeitgebern mit mehr als 50 Vollzeitarbeitnehmern verlangen, einen Gesundheitsplan aufzustellen beziehungsweise ein Minimum an krankenversicherungsrechtlichem Schutz bereitzustellen. Von dieser Regelung umfasst ist auch die Verpflichtung, Vorsorgeuntersuchungen, Screenings und Verhütungsmittel für Frauen zu bezahlen, ohne dass diese sich an den Kosten hierfür beteiligen müssen.

Welche Vorsorgeuntersuchungen und Verhütungsmittel von dem Programm gedeckt sein sollten, wurde durch die Health Resources and Services Administration (HRSA), einer Abteilung des Secretary of Health and Human Services (HHS), in Zusammenarbeit mit dem Institute of Medicine festgelegt. Durch den Beitrag der Arbeitgeber bekommen die Arbeitnehmerinnen unter anderem erleichterten Zugang zu 20 Verhütungsmitteln, die von der Food and Drug Administration auf Bitte des HHS zusammengestellt wurden. Vier der dort aufgeführten und von den Beiträgen abgedeckten Verhütungsmittel führen dazu, dass eine bereits befruchtete Eizelle daran gehindert wird, sich im Uterus einzunisten.

Besonders aus diesem Grund sehen die relevanten Bestimmungen des Protection and Affordable Care Act of 2010 Ausnahmen von der Leistung der Krankenkassenbeiträge für religiöse Arbeitgeber, wie Kirchen und

22 Abrufbar unter: <https://www.sos.ok.gov/corp/corpinquiryfind.aspx> (zuletzt besucht am 23.3.2020).

23 *Burwell v. Hobby Lobby Stores* 573 US _ (2014), S. 13f. der Opinion of the Court.

II. Stellung der juristischen Person im amerikanischen Verfassungsrecht

nichtwirtschaftliche Organisationen mit religiöser Zielsetzung vor. Die Hahns und die Greens waren der Meinung, eine solche Ausnahme müsse auch für sie als zutiefst gläubige Arbeitgeber beziehungsweise als religiöse Unternehmen gelten.²⁴

Bei den Hahns und Greens handelt es sich um gläubige Christen. Beide Familien verklagen unter Berufung auf sowohl ihre Religionsausübungsfreiheit aus dem 1. Zusatzartikel der amerikanischen Bundesverfassung als auch den Religious Freedom Restoration Act aus dem Jahr 1993 das Secretary of Health and Human Services.

Mit ihrem Glauben sei es nicht vereinbar, Verhütungsmittel zu benutzen, die darauf abzielen, ungeborenes Leben zu verhindern, sowie solche Methoden zu gebrauchen, deren Wirkung zu einem Zeitpunkt eintrete, zu dem die Eizelle bereits befruchtet sei. All dies käme aus ihrer Sicht einer Abtreibung gleich.²⁵ Ebenso wenig gestatte es ihr Glaube ihnen, irgendetwas zu unternehmen, das dazu führen würde, dass andere derartige Untersuchungen und Behandlungen vornehmen können.²⁶ Daher verklagten sie das HHS einmal unter Berufung auf ihre eigene Religionsfreiheit, aber auch - und das ist das eigentlich Interessante an diesem Fall - unter Berufung auf die eigene Religionsfreiheit der jeweiligen Unternehmen: Conestoga Wood Specialties, Hobby Lobby und Mardel.

Die Gerichte mussten nun darüber entscheiden, ob die Free Exercise Clause des 1. Zusatzartikels der amerikanischen Verfassung und/oder der RFRA es verbieten, von Conestoga Wood Specialties, Hobby Lobby und Mardel zu verlangen, die Krankenkassenbeiträge in vollem Umfang zu bezahlen.

Um das Urteil nachvollziehen zu können, ist es zunächst wichtig, sich die Stellung der juristischen Person im amerikanischen Verfassungsrecht sowie die rechtliche Lage der Religionsfreiheit in Amerika zu vergegenwärtigen.

II. Stellung der juristischen Person im amerikanischen Verfassungsrecht

Weder die amerikanische Verfassung noch ihre Zusatzartikel, der sog. „Bill of Rights“²⁷, erwähnen die juristische Person als Grundrechtssubjekt. Eine

24 *Burwell v. Hobby Lobby Stores* 573 US _ (2014), S. 12 der Opinion of the Court.

25 *Burwell v. Hobby Lobby Stores* 573 US _ (2014), S. 14 der Opinion of the Court.

26 *Burwell v. Hobby Lobby Stores* 573 US _ (2014), S. 14 der Opinion of the Court.

27 *Hay*, Law of the United States, Kap. 2, Rn. 67.

dem Art. 19 Abs. 3 GG vergleichbare Regelung, die die juristischen Personen ausdrücklich in den Schutzbereich der Grundrechte mit einbezieht, existiert im amerikanischen Recht nicht. Die Verfassung bezieht sich ausweislich des Wortlauts der Präambel auf die Menschen der Vereinigten Staaten („We the People of the United States“). Der Versuch, im Rahmen des Bill of Rights eine Regelung für juristische Personen zu treffen, wurde abgelehnt.²⁸ Allerdings spielten zum Zeitpunkt der Entstehung der amerikanischen Verfassung juristische Personen auch noch keine große Rolle.²⁹

Auch nach der Rechtsprechung des Supreme Court wurde und wird juristischen Personen nicht der gleiche Schutz durch die Grundrechte zuteil, wie er natürlichen Personen zukommt. Lange Zeit wurden juristische Personen als dem Menschen ungleiche, mächtige und künstliche Organisationseinheiten angesehen, denen zwar gerade im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragestellungen Privilegien zukommen sollten, die im Hinblick auf grundrechtlichen Schutz aber nicht mit dem der natürlichen Person zukommenden Schutz korrelierten.³⁰

Auch heute bleiben nach einhelliger Auffassung die „purely personal guarantees“, das heißt solche Rechte, die an rein menschliche Eigenschaften anknüpfen, den natürlichen Personen als Rechte vorbehalten. Im Zusammenhang mit dem Recht, sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen („constitutional privilege against self-incrimination“) hat der Supreme Court beispielsweise wiederholt betont, dass dieses Recht an ein Gewissen und die Menschenwürde anknüpfe und daher nicht auf juristische Personen anwendbar sei.³¹

Darüber welche Rechte noch „purely personal guarantees“ sind, wurde jedoch gerade in der jüngeren Rechtsprechung gestritten. Es hat sich gezeigt, dass die Rechtsprechung des Supreme Court in der Frage, welche Grundrechte auch juristischen Personen zukommen, immer großzügiger wird. Angefangen mit dem Recht der juristischen Personen, klagen zu können und verklagt zu werden, über das Recht, Verträge einzugehen und den Schutz des Eigentums geltend zu machen, können sich juristische Personen nach neuerer Rechtsprechung in gleichem Umfang wie natürliche Personen auf das durch den 1. Zusatzartikel garantierte Grundrecht der

28 *Gans*, in: *Religious Liberties for Corporations?* S. 8.

29 *Oliver*, *Companies and their Fundamental Rights: A Comparative Perspective*, ICLQ 2015, 661 (665).

30 *Gans*, in: *Religious Liberties for Corporations?* S. 8.

31 So etwa *Hale v. Henkel* 201 U.S. 43 (1906); *United States v. White* 322 U.S. 694 (1944).

Meinungsfreiheit³² sowie nun auch das durch den Religious Freedom Restoration Act (RFRA) garantierte Recht auf Religionsfreiheit berufen.³³

Ob sich eine juristische Person auf ein Grundrecht berufen kann, ist aufgrund fehlender ausdrücklicher Regelungen im amerikanischen Recht immer eine Entscheidung des Einzelfalls, wobei die Ausgestaltung der juristischen Person sowie das in Frage stehende Grundrecht ausschlaggebend sind.

III. Der Schutz der Religionsfreiheit im amerikanischen Recht

Im Gegensatz zum deutschen finden sich im amerikanischen Recht Regelungen zum Schutz der Religionsfreiheit nicht nur im Verfassungsrecht, sondern mit dem Religious Freedom Restoration Act auch auf einfachgesetzlicher Ebene. Die Hahns und die Greens begründeten ihre Klagen sowohl mit einer Verletzung einfachen Rechts als auch mit einer Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf freie Religionsausübung. Entschieden hat der Supreme Court den Fall jedoch nur im Hinblick auf den Religious Freedom Restoration Act. Verfassungsrechtlicher Ausführungen hat er sich enthalten.

Dem RFRA kommt in Amerika eine herausragende Stellung im Hinblick auf die Religionsfreiheit zu. Dies zeigt nicht nur dieser Fall, sondern bereits die Entstehungsgeschichte des RFRA. Zunächst lohnt es sich daher, einen Blick auf die existierenden rechtlichen Grundlagen der Religionsfreiheit im amerikanischen Recht zu werfen.

1. Das First Amendment

Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit findet sich im amerikanischen Recht im 1. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung, dem First Amendment. Hier heißt es wörtlich:

“Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.”

32 *Citizens United v. Federal Election Commission* 558 _ U.S. (2010).

33 *Burwell v. Hobby Lobby Stores, Inc., et al.* 573 _ U.S. (2014).